



Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Am 18. September 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) veröffentlicht. Wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die Einführung eines Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes, durch das auf Grundlage der EU Restrukturierungsrichtlinie vom 20. Juni 2019 (Richtlinie (EU) 2019/1023) ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen im deutschen Recht etabliert wird (nachfolgend der **Präventive Restrukturierungsrahmen**). Neben einer Reihe weiterer Gesetzesänderungen enthält der Entwurf Anpassungen der Insolvenzordnung, die nicht zuletzt auch auf die im Oktober 2018 veröffentlichten Ergebnisse einer Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (ESUG) zurückgehen. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf Anpassungen des im Rahmen des Ausbruchs der COVID-19 Pandemie erlassenen COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (**COVInsAG**) vor.

Durch den Präventiven Restrukturierungsrahmen wird eine Lücke im deutschen Restrukturierungsrecht, die zwischen der konsensualen vorinsolvenzlichen Sanierung einerseits und der Sanierung im Rahmen eines förmlichen und umfassenden Insolvenzverfahrens andererseits besteht, geschlossen. Wegen dieser Lücke wurde in der Vergangenheit für vorinsolvenzliche Sanierungen immer wieder auf ausländische Verfahren wie insbesondere das englische *Scheme of Arrangement* zurückgegriffen. Das neue Gesetz wird es nunmehr den Beteiligten ermöglichen, Sanierungsvorhaben auch gegen den Widerstand einzelner Beteiligter außerhalb eines Insolvenzverfahrens umzusetzen. Im Ergebnis wird in der deutschen Restrukturierungspraxis damit ein äußerst effektives und praxistaugliches Sanierungsinstrumentarium zur Verfügung stehen, das auch im internationalen Vergleich konkurrenzfähig ist.

Die Nachjustierungen im Rahmen des Insolvenzrechts betreffen zum einen die Insolvenzantragsgründe, zum anderen die Eigenverwaltung. Insbesondere wird der Insolvenzantragsgrund der Überschuldung modifiziert und so klarer von dem der drohenden Zahlungsunfähig-

keit abgegrenzt. Zudem wird die Eigenverwaltung stärker an den Interessen der Gläubiger ausgerichtet.

Durch die Anpassungen des COVInsAG soll der Prognosezeitraum im Rahmen der Überschuldungsprüfung vorübergehend verkürzt und der Zugang zum Schutzschirmverfahren und Präventiven Restrukturierungsrahmen vorübergehend erleichtert werden.

Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen

Die wesentlichen Elemente des Präventiven Restrukturierungsrahmens:

- Sanierung in Eigenregie bei Bestellung einer sog. Restrukturierungsbeauftragten zur Überwachung des Prozesses nur in bestimmten Fällen
- Restrukturierung von gesicherten und ungesicherten Verbindlichkeiten durch Beschluss einer qualifizierten Mehrheit mit der Möglichkeit eines gruppenübergreifenden ‚Cram-Down‘
- Eingriff in Drittsicherheiten bei Konzernfinanzierungen
- Eingriff in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte einschließlich eines Debt-Equity-Swap
- Beendigung von bestimmten noch nicht vollständig erfüllten Verträgen
- Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen sowie die Unwirksamkeit von *ipso facto*-Klauseln
- Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen nach Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Die wesentlichen Anpassungen des Insolvenzrechts:

- Verlängerung der Insolvenzantragsfrist wegen Überschuldung auf maximal sechs Wochen und Verkürzung des Prognosezeitraums im Rahmen der überschuldungsrechtlichen Fortführungsprognose auf zwölf Monate
- Konkretisierung der Zugangsvoraussetzungen und detaillierte Ausgestaltung des Schutzschirmverfahrens und der (vorläufigen) Eigenverwaltung mit dem Ziel des Gläubigerschutzes

Wesentliche Elemente des Präventiven Restrukturierungsrahmens

Zu Grunde liegendes Konzept

Der Präventive Restrukturierungsrahmen regelt den Inhalt und das Zustandekommen eines Plans, über den ein Unternehmen seine Sanierung umsetzen kann. Zum Schutz des Sanierungsvorhabens insbesondere gegen den Widerstand einer Minderheit dissentierender Gläubiger oder von Gesellschaftern sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Instrumenten vor. Dies sind vor allem die gerichtliche Bestätigung eines mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans und die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen. Diese, ebenso wie die weiteren Instrumente, können in Anspruch genommen werden, sobald eine drohende Zahlungsunfähigkeit eingetreten und das Vorhaben dem zuständigen Gericht angezeigt worden ist. Tritt danach eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung ein, kann bei hinreichenden Erfolgsaussichten der Sanierung von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens abgesehen werden. Schon mit Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit haben die Organe der Schuldnerin die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen und haften nach Anzeige des Vorhabens beim Restrukturierungsgericht diesen gegenüber für Pflichtverletzungen.

Restrukturierungsplan

Herzstück des Präventiven Restrukturierungsrahmens ist der Restrukturierungsplan, durch den die Sanierung verbindlich umgesetzt wird.

Auf der Grundlage des Restrukturierungsplans können **Forderungen** und für diese von der Schuldnerin bestellte **Sicherheiten** sowie die zu Grunde liegenden **Rechtsverhältnisse (um)gestaltet werden**. Ausgenommen sind neben deliktischen Forderungen und Geldstrafen insbesondere Forderungen von Arbeitnehmern einschließlich der Pensionsforderungen. Der Restrukturierungsplan ermöglicht ferner Eingriffe in für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin von ihren Tochterunternehmen bestellte Sach- oder Personalsicherheiten, wobei die betroffenen Gläubiger hierfür zu entschädigen sind. Hierdurch können separate Verfahren im Hinblick auf gruppeninterne Drittsicherungsgeber vermieden werden. Ferner ermöglicht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter** beispielweise in der Form von Kapitalmaßnahmen (Kapitalherabsetzung oder -erhöhung einschließlich des Ausschlusses von Bezugsrechten) oder der Übertragung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte. Der Restrukturierungsplan ebnet damit den Weg für einen vorinsolvenzlichen Debt-Equity-Swap. Gläubiger, die sich an einem Debt-Equity-Swap nicht beteiligen möchten, sollen eine Barabfindung erhalten.

Der Schuldnerin steht **Flexibilität** dahingehend zu, welche Stakeholder sie in den Restrukturierungsplan einbe-

ziehen möchte. Die Auswahl hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen, wobei beispielsweise die ausschließliche Einbeziehung von Finanzverbindlichkeiten eine sachgerechte Auswahl darstellt. Es ist demnach möglich, eine rein finanzielle Restrukturierung ohne Einbeziehung der operativen Vertragspartner der Schuldnerin durchzuführen.

Die **Abstimmung** über den Restrukturierungsplan erfolgt **in Gruppen**, die einerseits nach der Rechtsstellung der Planbetroffenen sowie dem Prinzip der Interessenshomogenität innerhalb einer Gruppe und andererseits nach dem Prinzip der sachgerechten Abgrenzbarkeit der Gruppen untereinander gebildet werden müssen. Denkbar sind separate Gruppen für beispielsweise

- die Inhaber von Sicherungsrechten,
- die Inhaber von Forderungen, die im Falle der Insolvenz nicht nachrangige Insolvenzforderungen darstellen würden,
- die Inhaber von Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und durch einen insolvenzrechtlichen Rangrücktritt belegte Forderungen,
- Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten sowie für
- Inhaber von Drittsicherheiten.

Die **Annahme des Restrukturierungsplans** erfordert im Grundsatz eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmrechte in jeder Gruppe, wobei sich das Stimmrecht nach dem Betrag der Forderung, dem Wert der Sicherheit und bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten dem Anteil am gezeichneten Kapital der Schuldnerin bemisst. Der Restrukturierungsplan ermöglicht jedoch einen gruppenübergreifenden ‚Cram-Down‘ mit der Folge, dass die Zustimmung einer obstruierenden Gruppe als erteilt gilt. Voraussetzung hierfür ist in Anlehnung an das deutsche Insolvenzplanrecht, dass

- die Gruppe durch den Restrukturierungsplan nicht schlechter steht als ohne den Plan,
- die Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt wird, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll und
- die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan zugestimmt hat (wobei es sich hierbei nicht ausschließlich um Gruppen der Anteilseigner und nachrangigen Gläubiger handeln darf).

Dabei ist eine Gruppe angemessen am Wert beteiligt, wenn

- kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den Betrag seines Anspruches übersteigen,
- weder ein nachrangiger Gläubiger noch die Schuldnerin oder Anteilseigner eine nicht durch Leistung in das Vermögen der Schuldnerin voll-

ständig ausgeglichenen Wert erhält (sog. Regel des absoluten Vorrangs) und

- kein gleichrangiger Gläubiger bessergestellt wird als die Gläubiger der betroffenen Gruppe.

Eine Ausnahme von der Regel des absoluten Vorrangs ist für die Fälle vorgesehen, in denen Anteilseigner oder die Schuldnerin wirtschaftliche Werte behalten, sofern deren Mitwirkung für die Unternehmensfortführung zur Verwirklichung des Planmehrerts erforderlich ist oder die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger geringfügig sind wie beispielsweise bei einem reinen Aufschub der Fälligkeiten um zwölf Monate.

Zur **Vorlage eines Restrukturierungsplans** ist ausschließlich die Schuldnerin berechtigt. Planbetroffene haben jedoch das Recht, Vorschläge zur Abänderung des Plans zu unterbreiten. Über den von der Schuldnerin vorgelegten Plan kann nach Wahl der Schuldnerin entweder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder im Rahmen eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermins abgestimmt werden. Sofern nicht sämtliche Planbetroffene dem Restrukturierungsplan zustimmen, ist für dessen Wirksamkeit die gerichtliche Bestätigung des Plans erforderlich. Die Schuldnerin kann die gerichtliche Planbestätigung unabhängig davon beantragen, ob die Abstimmung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens oder im Rahmen eines gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin erfolgt ist. Die Schuldnerin hat also sehr weitgehende Flexibilität im Hinblick auf die Inanspruchnahme gerichtlicher Unterstützung.

Stabilisierungsmaßnahmen

Um die Erfolgsaussichten der Umsetzung eines Restrukturierungsplans auch in seiner Vorbereitungsphase abzusichern, kann der Schuldner beim Restrukturierungsgericht eine **Vollstreckungs- und Verwertungssperre** (auch im Hinblick auf Drittsicherheiten) beantragen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung werden die Stabilisierungsmaßnahmen zunächst nur für die Dauer von höchstens drei Monaten gewährt. Diese Höchstdauer kann

- um einen Monat verlängert werden, wenn die Schuldnerin den Planbetroffenen einen Restrukturierungsplan vorgelegt hat und mit einer Planannahme binnen Monatsfrist zu rechnen ist bzw.
- auf bis zu acht Monate, wenn der Schuldner die gerichtliche Bestätigung eines von den Gläubigern angenommen Plans beantragt hat.

Während des Anordnungszeitraumes sind Vertragspartner nicht berechtigt, wegen zum Zeitpunkt der Anordnung ausstehender Leistungen die ihnen obliegende Leistung zu verweigern und es werden Insolvenzeröffnungsverfahren, die auf Drittanträgen beruhen, ausgesetzt.

Dem Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsmaßnahme ist ein tagesaktueller Entwurf des Restrukturierungsplans bzw. des Restrukturierungskonzepts wie auch ein die nächsten sechs Monate abdeckender Finanzplan beizufügen, der die Zahlungsfähigkeit fundiert darstellt. Zudem muss sich die Schuldnerin dazu erklären, ob (i) Zahlungsrückstände gegenüber Arbeitnehmern, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern und Lieferanten bestehen, (ii) in den letzten drei Jahren Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach dem Präventiven Restrukturierungsrahmen oder nach § 21 InsO angeordnet und (iii) für die drei letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten der Jahresabschlussunterlagen nach HGB eingehalten wurden.

Das Restrukturierungsgericht **hebt die Anordnung einer Stabilisierungsmaßnahme** unter näher festgelegten Voraussetzungen **auf**, beispielsweise wenn die vorgelegte Planung unzutreffend ist oder die Schuldnerin ihre Geschäftsführung nicht pflichtgemäß an den Interessen der Gläubigergesamtheit ausrichtet. Im Einzelfall kann das Restrukturierungsgericht von einer unmittelbaren Aufhebung absehen, etwa um eine geordnete Überleitung in ein Insolvenzverfahren zu ermöglichen.

Vertragskündigung

Der Präventive Restrukturierungsrahmen ermöglicht es der Schuldnerin ferner, durch das Restrukturierungsgericht **nicht beidseitig vollständig erfüllte Verträge beenden zu lassen**, sofern eine solche Beendigung für die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlich ist. Von dieser Beendigungsmöglichkeit sind sämtliche Verträge erfasst, für die nach § 103 InsO die Erfüllung verweigert werden könnte sowie Mietverträge der Schuldnerin, die nach § 109 InsO gekündigt werden könnten. Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 113 InsO steht diese Option hingegen nicht zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Vertragsanpassung ergeht zeitgleich mit der Entscheidung des Restrukturierungsgerichts über die Bestätigung des Restrukturierungsplans. Gibt das Gericht dem Antrag auf Vertragsbeendigung statt, kann keine Erfüllung mehr verlangt werden. Handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, wirkt der Beendigungsbeschluss wie eine Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist, es sei denn, eine kürzere Frist ist maßgeblich. Wie auch im Insolvenzverfahren steht dem anderen Teil ein entsprechender Nichterfüllungsschaden zu, der indes im Restrukturierungsplan gestaltet, insb. gekürzt werden kann. Ist eine solche Plangestaltung vorgesehen, ist für die von einer Vertragsbeendigung betroffenen Dritten in jedem Fall eine eigenständige Gruppe zu bilden.

Wahrung der Gläubigerinteressen

Die Regelungen zum Präventiven Restrukturierungsrahmen modifizieren die Pflichten der Geschäftsleiter nach Eintritt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. Geschäftsleiter von (Kapital-)Gesellschaften sind nach derzeitiger

Rechtslage bis zum Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung grundsätzlich den Interessen der Anteilseigner verpflichtet. Der Präventive Restrukturierungsrahmen führt insoweit einen Paradigmenwechsel herbei, als die Geschäftsleiter bereits mit Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit vorwiegend die **Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren** haben. Während sich diese Neukalibrierung der Pflichten zu Beginn des Prognosezeitraumes in der Regel noch nicht konkret auswirken wird, dürfte es mit fortschreitender Vertiefung der Krise zu einer zunehmenden Verdichtung in Richtung der Gläubiger kommen. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Ansprüche aus einer Verletzung dieser Pflicht nach einer gerichtlichen Anzeige der Restrukturierung von den Gläubigern geltend gemacht werden können, was eine Abkehr von dem gesellschaftsrechtlichen Prinzip der Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft bedeutet.

Restrukturierungsbeauftragte

Bei der Inanspruchnahme des Präventiven Restrukturierungsrahmens bleibt die Geschäftsleitung der Schuldnerin in der vollen Kontrolle über das Unternehmen und den Geschäftsbetrieb. In bestimmten Fällen, etwa bei

- der Anordnung einer umfassenden Stabilisierungsmaßnahme, also einer solchen die sich gegen im Wesentlichen alle Gläubiger richtet,
- der Beantragung einer Vertragsbeendigung,
- einem Eingriff in Drittsicherheiten oder
- sofern ein gruppenübergreifender Cram-Down erforderlich wird,

bestellt das Restrukturierungsgericht indes eine sog. Restrukturierungsbeauftragte. Die Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts und überwacht das Verfahren, steht dem Restrukturierungsgericht bei der Ermittlung von Sachverhaltsfragen zur Verfügung und prüft einzelne Verfahrensschritte und ob deren Voraussetzungen erfüllt sind. Die Befugnisse können im Einzelnen vom Restrukturierungsgericht festgelegt werden.

Zur Restrukturierungsbeauftragten ist nach dem Gesetzesentwurf eine geeignete, geschäftskundige und von den Gläubigerinnen und der Schuldnerin unabhängige natürliche Person zu bestellen. Sofern die Schuldnerin bestimmte Nachweise erbracht hat, darf das Gericht von einem Vorschlag der Schuldnerin bzgl. der Person der Restrukturierungsbeauftragten nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist. Vorbehaltlich einer solchen Bindung darf das Gericht von einem gemeinschaftlichen Vorschlag von Gläubigern, auf die in jeder gebildeten Gruppe mehr als 25% der Stimmrechte entfallen, ebenfalls nur im Falle der Ungeeignetheit der vorgeschlagenen Person abweichen.

Neue Finanzierungen

Gegenstand eines Restrukturierungsplans kann auch die Gewährung neuer Darlehen sein, sofern diese zur Finanzierung der Restrukturierung auf Basis des Plans erforderlich sind. Unter den Begriff einer solchen neuen Finanzierung fallen ebenso Prolongationen und Stundungen von bereits gewährten Darlehen wie auch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder einer Mithaft zur Absicherung einer neuen Finanzierung. Solche neuen Finanzierungen und insbesondere die Bestellung der zuvor genannten Personalsicherheiten sind in einer Folgeinsolvenz **grundsätzlich der Anfechtung entzogen**.

Änderungen der Insolvenzordnung

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Reihe von Änderungen des geltenden Insolvenzrechts vor. Diese betreffen zum einen die Insolvenzgründe, was vor allem der besseren Abgrenzbarkeit des Präventiven Restrukturierungsrahmens vom Insolvenzverfahren geschuldet ist. Zum anderen beruhen die Änderungen maßgeblich auf den Ergebnissen der ESUG-Evaluation.

Die Instrumentarien des Präventiven Restrukturierungsrahmens sollen Schuldnerinnen im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung stehen. Da bisher die drohende Zahlungsunfähigkeit einerseits und die im Rahmen der für die Überschuldungsprüfung vorzunehmende Fortführungsprognose andererseits als weitgehend kongruent angesehen wurden, bedurfte es für den Anwendungsbereich des Restrukturierungsrahmens einer **stärkeren Abgrenzung der beiden Tatbestände**. Dem begegnet der Gesetzgeber dadurch, dass er den Prognosezeitraum im Rahmen der Überschuldungsprüfung auf ein Jahr reduziert und den Prognosezeitraum im Rahmen der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf im Regelfall 24 Monate festlegt. Außerdem soll bei der Prüfung der Fortführungsprognose anders als bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit berücksichtigt werden können, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Gelingen einer Sanierung über den Präventiven Restrukturierungsrahmen ausgegangen werden kann. Gleichzeitig wird die Insolvenzantragsfrist bei Vorliegen einer Überschuldung von drei auf maximal sechs Wochen verlängert. In Abweichung von den bisher nach Eintritt eines Insolvenzgrundes im Rahmen der Notgeschäftsführung sehr restriktiven Zahlungsbeschränkungen sind nunmehr nach Eintritt einer Überschuldung Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erlaubt. Dies gilt, solange die Vorbereitung einer Insolvenzantragstellung oder Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betrieben werden. Durch diese Lockerung soll die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes im Rahmen der verlängerten Antragsfrist ermöglicht werden.

Im Rahmen des Insolvenzplanrechts wird – analog zum Präventiven Restrukturierungsrahmen – zur Erleichterung von Gruppensanierungen ein **entschädigungspflichtiger Eingriff in Sicherheiten** ermöglicht, die unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften zu Gunsten von Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin bestellt haben (Drittsicherheiten).

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf umfangreiche **Anpassungen des Instituts der Eigenverwaltung** vor. Diese wird insgesamt stärker an den Interessen der Gläubiger ausgerichtet. So muss die Schuldnerin mit dem Eigenverwaltungsantrag eine umfangreichende Dokumentation vorlegen. Dazu gehören

- ein Finanzplan,
- ein Sanierungskonzept,
- eine Darstellung des Stands der Verhandlungen mit den Gläubigern sowie
- Erklärungen hinsichtlich bestimmter Zahlungsrückstände, der Anordnung von Vollstreckungs- oder Verwertungssperren und der Berücksichtigung der handelsrechtlichen Offenlegungspflichten innerhalb der letzten drei Jahre.

Schließlich wird nunmehr kodifiziert, dass das Insolvenzgericht die Schuldnerin im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren ermächtigen kann, Masseverbindlichkeiten zu begründen, wodurch eine bislang bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

Anpassungen des COVInsAG

Der Gesetzesentwurf enthält ferner Anpassungen COVInsAG zur weiteren Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie.

Zur Vermeidung von Insolvenzanträgen alleine auf Grund von pandemiebedingten Prognoseunsicherheiten soll der Prognosezeitraum im Rahmen der insolvenzrechtlichen Überschuldungsprüfung befristet bis zum 31.12.2021 von den nunmehr im Rahmen der Änderungen der Insolvenzordnung vorgesehenen zwölf Monaten auf vier Monate verkürzt werden. Voraussetzung für diese Verkürzung ist, dass

- die Schuldnerin zum 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war
- die Schuldnerin im letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr aus ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ein positives Ergebnis erwirtschaftet hat und
- der Umsatz aus ihrer Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40% eingebrochen ist.

Ferner soll der Zugang zum Schutzschirmverfahren und zum Präventiven Restrukturierungsrahmen vorübergehend bis zum 31.12.2021 erleichtert werden sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. So soll das Schutzschirmverfahren auch zahlungsunfähigen Schuldnerinnen zur Verfügung stehen. Daneben sollen auch zahlungsunfähige oder überschuldete Schuldnerinnen Zugang zum Präventive Restrukturierungsrahmen haben.

Ausblick

Der Entwurf des Sanierungsfortentwicklungsgesetzes mit dem Präventiven Restrukturierungsrahmen ist zu begrüßen. Sobald es umgesetzt ist, liegt in Deutschland ein rechtlicher Rahmen vor, der es einem Unternehmen in der Krise ermöglicht, ein von der ganz überwiegenden Mehrheit der Gläubiger unterstütztes Sanierungsvorhaben auch gegen den Widerstand einer obstruierenden Minderheit aber auch der Gesellschafter umzusetzen. Dem Gesetzgeber ist es damit innerhalb sehr kurzer Zeit gelungen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der auch im internationalen Wettbewerb bestehen kann, so dass nicht mehr zu besorgen ist, dass deutsche Unternehmen für ihre Sanierung ausländische Instrumente in Anspruch nehmen. Wenn das Gesetzesvorhaben wie geplant umgesetzt wird, steht der deutschen Restrukturierungs- und Insolvenzpraxis rechtzeitig zum Auslaufen der Suspendierung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung ein Baukasten zur Verfügung, mit dem je nach Bedarf maßgeschneiderte Lösungen für Unternehmen in der Krise gefunden werden können, sei es über die Instrumente des Präventiven Restrukturierungsrahmens oder in einem Insolvenzverfahren.



Dr. Marvin Knapp

Partner

Marvin.Knapp@freshfields.com

Direct +49 40 36 90 63 16

Fax +49 40 36 90 63 83 47



Dr. Lars Westpfahl

Partner

Lars.Westpfahl@freshfields.com

Direct +49 40 36 90 63 50

Fax +49 40 36 90 63 83 81



Jochen Wilkens

Partner

jochen.wilkens@freshfields.com

Direct +49 69 27 30 83 95

Fax +49 40 36 90 63 84 03

freshfields.com

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the law of England and Wales) (the UK LLP) and the offices and associated entities of the UK LLP practising under the Freshfields Bruckhaus Deringer name in a number of jurisdictions, and Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP, together referred to in the material as 'Freshfields'. For regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legalnotice.

The UK LLP has offices or associated entities in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Italy, Japan, the Netherlands, Russia, Singapore, Spain, the United Arab Emirates and Vietnam. Freshfields Bruckhaus Deringer US LLP has offices in New York City and Washington DC.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2020